



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Rechnungsprüfung
Az: 14
Datum: 17.03.2025

2025/060

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	15.05.2025	

Betreff

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Castrop-Rauxel zum 31.12.2023

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt stellt den Jahresabschluss 2023 zum Stichtag 31.12.2023 in der Fassung vom 25.02.2025 mit einer Bilanzsumme von 544.928.129,38 € gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
2. Der Rat der Stadt nimmt zur Kenntnis, dass im Haushaltsjahr 2023 ein Jahresüberschuss in Höhe von 930.285,91 € erwirtschaftet wurde. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag vermindert sich auf insgesamt 74.276.231,75 €.
3. Die Ratsmitglieder beschließen, dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2023 die Entlastung gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW zu erteilen.

Anlage 1 (öffentlich)

Bericht der ETL WRG GmbH¹, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gütersloh, vom 05.03.2025 über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Castrop-Rauxel für das Haushaltsjahr 2023 nebst Anhang und des Lageberichts einschließlich des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes

Anlage 2 (öffentlich)

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW vom 03.04.2025 an den Rat der Stadt zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadt Castrop-Rauxel zum 31.12.2023

Pepping

¹ Bis 15.11.2022 WRG Audit GmbH

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 12.12.2024 hat der Rat der Stadt den bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 für das Haushaltsjahr 2023 zur Kenntnis genommen und diesen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss unter Einbezug des Prüfungsberichtes den Jahresabschluss und den Lagebericht der Stadt. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung 2023 und damit auch zur Erstellung des Prüfungsberichtes wurde auf Basis des Beschlusses vom 03.11.2022 entsprechend § 104 Abs. 6 GO NRW die ETL WRG GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gütersloh, beauftragt.

Zwischen dem am 12.12.2024 in den Rat eingebrachten bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses 2023 und dem der Prüfung zu Grunde liegenden Jahresabschluss in der Fassung vom 25.02.2025 haben sich hinsichtlich der Bilanz- und Ergebniszahlen keine Veränderungen mehr ergeben.

Die ETL WRG GmbH hat das Ergebnis ihrer Prüfung in dem als Anlage 1 beigefügten Prüfungsbericht vom 05.03.2025 zusammengefasst. Dieser schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab. Der Prüfungsbericht wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss als Grundlage für dessen Beratung und der danach zu beschließenden Stellungnahme an den Rat zur Verfügung gestellt.

Die Prüfungsergebnisse wurden in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 03.04.2025 durch den zuständigen Wirtschaftsprüfer der ETL WRG GmbH, Herrn Markus Struckmeier, vorgestellt und näher erläutert.

Als Ergebnis seiner Beratung hat der Rechnungsprüfungsausschuss anschließend gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung genommen (Anlage 2). Darin erklärt er, dass er sich dem Urteil der ETL WRG GmbH, insbesondere dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 202, anschließt und nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung keine Einwendungen erhebt sowie den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.

Der Rat stellt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2023 durch Beschluss fest. Zugleich hat er über die Behandlung eines Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages zu beschließen. Das ausgewiesene Jahresergebnis für das Haushaltsjahr 2023 beträgt + 930.285,91 €. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag, der auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen ist, vermindert sich auf insgesamt 74.276.231,75 €.

Entsprechend § 96 Abs. 1 GO NRW entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2023.

Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss 2023 ist der Aufsichtsbehörde gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW unverzüglich anzuzeigen, anschließend öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

